

Satzung des Kreisverbandes Nordfriesland der Freien Demokratischen Partei



in der Fassung vom 09.04.2022

1. Abschnitt: Zweck und Mitgliedschaft

- § 1 Zweck, Name und Rechtsnatur
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme

2. Abschnitt: Gliederung und Organe der Kreisverbände

- § 7 Kreisverband und Ortsverbände
- § 8 Organe des Kreisverbandes
- § 9 Kreisparteitag
- § 10 Teilnahme und Stimmrecht
- § 11 Aufgaben des Kreisparteitages
- § 12 Geschäftsordnung des Kreisparteitages
- § 13 Anträge zum Kreisparteitag
- § 14 Kreismitgliederversammlung
- § 15 Kreisvorstand
- § 16 Aufgaben des Kreisvorstandes
- § 17 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

3. Abschnitt: Wahlen

- § 18 Allgemeines
- § 19 Vorstandswahlen
- § 20 Delegiertenwahlen
- § 21 Aufstellung der Bewerber/innen für die Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahlen (öffentliche Wahlen)

4. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 22 Rederecht von Gästen
- § 23 Satzungsänderungen
- § 24 Auflösung und Verschmelzung
- § 25 Parteischiedsgerichtsbarkeit
- § 26 Finanz- und Beitragsordnung
- § 27 Verbindlichkeit der Kreissatzung

1. Abschnitt: Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck, Name und Rechtsnatur

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(2) Die FDP ist die liberale Partei im vereinten Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.

(3) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Europäischen Liberalen Demokratischen und Reformpartei (ELDR) und der Liberalen Internationale (LI).

(4) Der Kreisverband Nordfriesland der Freien Demokratischen Partei ist der Gebietsverband des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Freien Demokratischen Partei (FDP) für den Kreis Nordfriesland. Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten und im Gebiet des Kreises Nordfriesland durchzusetzen.

(5) Der Kreisverband führt den Namen

Freie Demokratische Partei Kreisverband Nordfriesland.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Die Mitgliedschaft wird in der Regel innerhalb eines Bezirks- oder Ortsverbandes ausgeübt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird nach schriftlichem Antrag mit der Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes erworben.
- (2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied, nach Rücksprache mit dem Mitglied, dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen.
- (3) Jedes Mitglied kann grundsätzlich nur in dem Kreisverband Mitglied sein, in dessen Gebiet er seinen Wohnsitz hat. Ein Mitglied, das mehrere Wohnsitze hat, kann den Kreisverband wählen, in dem es die Mitgliedschaft ausüben will. Will das Mitglied seine Mitgliedschaft in einem Kreisverband ausüben, in dem es keinen Wohnsitz hat, bedarf es der Zustimmung der betroffenen Kreisverbände. Einigen sich die Kreisverbände nicht, entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, zu entscheiden.
- (5) Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme des/der Bewerbers/in rechtswirksam.
- (6) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich. Die Mitteilung über die Ablehnung erfolgt schriftlich. Sie muss einen Hinweis auf die Rechte nach Abs. (7) enthalten.
- (7) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist des Abs. (4) entschieden oder den Aufnahmeantrag abgelehnt hat, kann der/die Bewerber/in innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören.
- (8) Der Kreisverband ist verpflichtet, die Aufnahme eines/einer Bewerbers/in zu unterlassen, wenn der Landesvorstand dies fordert. Gegen eine solche Forderung kann der betroffene Kreisverband das Landesschiedsgericht anrufen.
- (9) Der Kreisverband führt eine zentrale Mitgliederdatei in seinem Bereich und benennt dem Landesverband jedes neu aufgenommene, ausgeschiedene oder verzogene Mitglied.
- (10) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen unmittelbar beim Landesverband erworben werden. Ein solcher Antrag bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes, der darüber im Benehmen mit dem Kreisvorstand entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beiträge stehen dem Bezirks- oder Ortsverband zu, dem das Mitglied angehört.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Sitzungen folgender Gliederungen/Organe teilzunehmen: Kreisparteitag, Kreisvorstand, Landesparteitag, Landeshauptausschuss, Landesfachausschüsse.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit oder Wählbarkeit,
- d) Verlust des Wahlrechts,
- e) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
- f) Ausschluss.

(2) Der Austritt ist bei dem für die Aufnahme zuständigen Parteiorgan schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit Schaden zugefügt hat. Ein Verstoß i. S. von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung sowie als Mandatsträger Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei. Ein Verstoß liegt auch vor, wenn ein Mitglied, die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet oder abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Beiträge sind bis Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

2. Abschnitt: Gliederung und Organe der Kreisverbände

§ 7 Kreisverband und Untergliederungen

- (1) Der Kreisverband kann Untergliederungen in der Form von Ortsverbänden oder gemeindeübergreifenden Bezirksverbänden bilden. Innerhalb eines Bezirksverbandes können keine Ortsverbände gebildet werden.
- (2) Der Kreisverband und seine Untergliederungen arbeiten auf der Grundlage regelmäßigen gemeinsamen Austausches zur Förderung der Ziele und der Weiterentwicklung der Partei eng zusammen.
- (3) Die Untergliederungen des Kreisverbandes sind im Übrigen verpflichtet, alles zu tun, um den Zusammenhalt der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.
- (4) Die Satzungen der Ortsverbände müssen mit den Regelungen dieser Satzung in Einklang stehen. Soweit keine Ortssatzung besteht, gilt die Kreissatzung entsprechend.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand,
- c) die Kreismitgliederversammlung.

§ 9 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Seine Beschlüsse sind für die Untergliederungen, die anderen Organe des Kreisverbandes und seine Mitglieder verbindlich.

(2) In jedem Kalenderjahr findet mindestens ein Kreisparteitag, und zwar spätestens 15 Monate nach dem letzten Kreisparteitag statt. Er ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Kreisvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Alle Mitglieder des Kreisverbandes werden zum Kreisparteitag eingeladen. Die Einberufung erfolgt mit einfachem Brief oder durch ein vergleichbares Kommunikationsmittel wie Fax oder E-Mail. Für den Beginn der Frist ist der Poststempel oder das Aufgabeprotokoll maßgebend.

(3) Der Kreisvorstand muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrages, einen Kreisparteitag einberufen, wenn dies bei ihm beantragt wird

- a) durch den Beschluss von 3 Orts- oder Bezirksverbänden,
- b) durch die Kreistagsfraktion mit der Mehrheit ihrer Mitglieder,

c) von 20 Mitgliedern des Kreisverbandes.

§ 10 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Teilnahmeberechtigt am Kreisparteitag sind sämtliche Mitglieder des Kreisverbandes, stimmberechtigt sind nur diejenigen, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Über Ausnahmen beschließt der Kreisparteitag.

(2) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(3) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Kreisparteitag zu sprechen und Anträge zu stellen. Das gleiche Recht gilt für Vertreter des Bundesvorstandes.

§ 11 Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes einschließlich etwaiger Anträge zum Landes- oder Bundesparteitag und aller anderer Themen, die er an sich zieht.

(2) Zu den regelmäßigen Verhandlungsgegenständen des Kreisparteitages gehören bei Ablauf der Amtszeit:

a) der Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes einschließlich des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters,

b) der Rechnungsprüfungsbericht,

c) Aussprache zu a und b,

d) Entlastung des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer,

e) Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer,

f) Wahl der Delegierten zu den Organen des Landesverbandes (Landesparteitag und Vertreterversammlung des Landesverbandes sowie Landeshauptausschuss).

(3) Im Übrigen befindet der Kreisparteitag über

a) den Antrag zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen sowie

b) die Nachwahl von Mitgliedern in den Kreisvorstand.

(4) Nach Kreiswahlen hat der Kreisparteitag die Aufgabe, unter Ausschluss der Öffentlichkeit über das Wahlergebnis zu beraten, über die Bildung von Kooperationen oder Fraktionszusammenschlüssen mit anderen Parteien, Wählergruppen oder einzelnen Abgeordneten im Kreistag Beschluss zu fassen und die Durchführung und Beachtung der Wahl- und Parteiprogramme zu überwachen.

§ 12 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Vor Beginn des Kreisparteitages hat der Kreisvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bestimmen, der die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung der Delegierten zu prüfen hat. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Der/die Kreisvorsitzende eröffnet den Parteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums, das aus 3 Mitgliedern besteht. Dem Parteitagspräsidium obliegt die Leitung des Parteitages. Ist der Kreisvorstand zurückgetreten, so bestimmt der Parteitag einen Leiter aus seiner Mitte.

(3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Parteitag ist beschlussfähig. Die Beschlüsse des Parteitages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Bestimmung enthält.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung eines/r Redners/in für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

(5) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, vor der Abstimmung, gestattet. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(6) Vom Kreisparteitag muss eine Sitzungsniederschrift angefertigt werden, die den Anforderungen des § 18 der Geschäftsordnung des Landesverbandes entspricht, die, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, für den Kreisverband entsprechend gilt.

(7) Zur Nachvollziehbarkeit der Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse des Kreisparteitages durch den Kreisvorstand wird durch diesen eine fortlaufende Beschlussammlung geführt. Diese ist den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 13 Anträge zum Kreisparteitag

Anträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, jedem Orts- oder Bezirksverband und jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingegangen sein. Diese Anträge müssen spätestens zu Beginn des Kreisparteitages schriftlich ausgehändigt werden. Später gestellte Anträge müssen von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beratung zugelassen werden.

§ 14 Kreismitgliederversammlung

(1) Der Kreismitgliederversammlung gehören alle Mitglieder aus dem Kreisverband

an. Sie sind rede- und stimmberechtigt.

(2) Die Kreismitgliederversammlung stellt nach Maßgabe des § 20 die Bewerber/innen für die Bundes-, Landtags- und Kreistagswahl auf.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand. Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens 3 Wochen. Die §§ 9 bis 11 dieser Satzung gelten, soweit anwendbar, entsprechend.

§ 15 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

a) dem/der Kreisvorsitzenden,

b) 3 gleichberechtigten Stellvertretern/innen, die als erster, zweiter und dritter Stellvertreter/in gewählt werden,

c) dem/der Kreisschatzmeister/in,

d) dem/der Schriftführer/in,

e) bis zu 7 Beisitzern/innen,

f) einem/einer Vertreter/in der Jungen Liberalen, der/die von diesen vorgeschlagen und Mitglied der FDP sein muss.

g) dem/der Vorsitzenden der Kreistagsfraktion oder seinem/ihrer ständigen Vertreter/in, der/ die Vorsitzende der Kreistagsfraktion ist stimmberechtigt.

h) Landtags- oder Bundestags- oder Europaabgeordneten aus dem Kreisverband als beratende Mitglieder.

i) Als beratende Mitglieder gehören dem Kreisvorstand die Vorsitzenden der Ortsverbände oder deren Stellvertreter/innen sowie Mitglieder des Landesvorstandes aus dem Kreisverband an.

(2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die in Abs. (1) unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder. Die Vertretung des Kreisvorsitzenden wird von den Stellvertretern in der Reihenfolge nach Absatz 1 b) wahrgenommen.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl am nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die vom Parteitag nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei oder einer Gesellschaft, an der die Partei mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer/innen beträgt 2 Jahre. Sie amtierern jedoch weiter bis zur Neuwahl, die spätestens zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit stattfinden muss.

§ 16 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages und unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien des Bundes- und Landesverbandes zu führen.

(2) Dem geschäftsführenden Kreisvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben.

(3) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder festzulegen sind. Diese sollen auch die Aufgaben Mitgliederbetreuung, Organisation sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit umfassen. Die Geschäftsverteilung ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach der Wahl bekannt zu machen. Eine Veröffentlichung auf der Website genügt, die Untergliederungen sind auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme hinzuweisen.

Ein Drittel des Kreisvorstandes hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat im Kreisvorstand zu beantragen, dass über eine Maßnahme des geschäftsführenden Kreisvorstandes durch den Vorstand Beschluss gefasst wird.

Auf Beschluss des Kreisvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft und die Angelegenheit wird durch Beschluss des Vorstandes entschieden.

§ 17 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, zusammen. Er wird vom/von der Kreisvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen per Brief, Fax oder E-Mail schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristig und formlos erfolgen.

(2) Die Einberufung muss innerhalb von einer Woche erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird

- a) von 3 Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- b) von der Kreistagsfraktion,
- c) von 3 Orts- oder Bezirksverbänden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder mindestens einer seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse des Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Abschnitt: Wahlen

§ 18 Allgemeines

(1) Die Wahlen zu den Organen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen sowie die Aufstellung von Bewerbern/innen für Wahlen der Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Jede/r gewählte Bewerber/in hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes und der Kreisvorstand haben das Recht, Bewerber/innen für die Wahlen zu benennen.

§ 19 Vorstandswahlen

(1) Bei den Wahlen zu den Organen des Kreisverbandes und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Berechnung der notwendigen Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig. Es kann auch mit "nein" gestimmt werden.

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein/e Bewerber/in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, ist wie folgt zu verfahren:

a) Wenn nur ein/e einzige/r Bewerber/in kandidiert hat, wird neu gewählt.

b) Hat zweimal nur ein/e Bewerber/in kandidiert und entfallen auf ihn/sie mehr "Nein"- als "Ja"-Stimmen, so bleibt diese Position des Parteiorgans unbesetzt.

c) Wenn zwei Bewerber/innen kandidieren und beide zusammen mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.

d) Wenn mehr als zwei Bewerber/Innen kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern/innen erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber/innen sämtlich an der Stichwahl teil.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten/innen zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten/innen die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten/innen eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten/innen in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen - bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber/innen mit dieser Stimmenzahl - zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein/eine Kandidat/in übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des/der Wahlleiters/in, es sei denn, anwesende Kandidaten einigen sich über die Reihenfolge.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Beisitzer/innen werden in einem Wahlgang gewählt. Über Abweichungen hiervon entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit.

(6) Jede/r vorgeschlagene Kandidat/in ist zu befragen, ob er/sie kandidiert. Jede/r gewählte Kandidat/in ist zu fragen, ob er/sie die Wahl annimmt. Er/sie hat sich

unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n abgegeben werden.

§ 20 Delegiertenwahlen

(1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag, zur Landesvertreterversammlung und zum Landeshauptausschuss und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen.

(2) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Es gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los aus der Hand des/der Wahlleiters/in, es sei denn, anwesende Kandidaten einigen sich über die Reihenfolge.

§ 21 Aufstellung der Bewerber/innen für die Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahlen (öffentliche Wahlen)

(1) Die Aufstellung von Wahlbewerbern/innen für die Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt durch Mitgliederversammlungen (vgl. § 13) der einzelnen Wahlkreise entsprechend den Vorschriften des Bundes- oder des Landeswahlgesetzes.

(2) Für die Kreistagswahlen gilt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

(3) Die Kreistagsfraktion schlägt im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand die wählbaren Bürger für die Ausschüsse des Kreistages vor.

(4) Die Kreistagsfraktion stellt vor der Vereinbarung von Listenverbindungen mit dem Kreisvorstand Einvernehmen her.

4. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Rederecht von Gästen

Der Kreisparteitag und der Kreisvorstand können auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste mit Rederecht zur Beratung zulassen.

§ 23 Satzungsänderungen

(1) Änderung dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingereicht worden ist. Der Kreisvorstand teilt diesen Termin den Antragsberechtigten sieben Wochen vor

Beginn des Kreisparteitages mit. Dieser ist verpflichtet, mit der Einberufung des Kreisparteitages den Antrag den Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Mündliche Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

§ 24 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann durch einen Beschluss seines Kreisparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Kreisparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind von der Beschlussfassung zu benachrichtigen mit der Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen zu widersprechen für den Fall, dass sie dem Beschluss nicht zustimmen. Der Beschluss des Kreisparteitages wird unwirksam, wenn mehr als 50% der Mitglieder widersprechen. Der Beschluss bedarf weiter zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages.

(2) Die Auflösung eines Kreisverbandes kann weiterhin von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher dem Kreisverband mit eingehender Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Kreisverband zu gründen.

§ 25 Parteischiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch die zuständigen Vorstände möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, entscheiden Landes- und Bundesschiedsgericht entsprechend ihrer Zuständigkeit und der Schiedsordnung der Partei.

§ 26 Finanz- und Beitragsordnung

(1) Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei oder des Landesverbandes ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gilt entsprechend.

(2) Die Orts- oder Bezirksverbände haben Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge (Beitragshoheit).

(3) Der Kreisverband hat Anspruch auf einen Mitgliederbeitragsanteil. Die Orts- oder Bezirksverbände sind verpflichtet, an den Kreisverband unaufgefordert kalendervierteljährlich den festgelegten Betrag je Mitglied abzuführen.

(4) Die Höhe des in Abs. 3 festgesetzten Mitgliederbeitragsanteils kann vom Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit und mit Wirkung auf den Beginn des der Beschlussfassung folgenden Quartals geändert werden. Der Beschluss ist den Orts- oder Bezirksverbänden vom Kreisvorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 27 Verbindlichkeit der Kreissatzung

(1) Die Satzungen der Bezirke oder Ortsverbände müssen mit der Satzung des Kreisverbandes im Einklang stehen. Sofern keine Bezirks- oder Ortssatzung besteht oder eine bestehende Bezirks- oder Ortssatzung unzulässigerweise von der Kreissatzung abweicht, ist die Kreissatzung anzuwenden.

(2) Soweit diese Satzung nicht in Einklang steht mit den verbindlichen Regelungen der Bundes- oder Landessatzung der Partei, gelten diese.

Husum, 09.04.2022



Kreisvorsitzender

1. Stv. Kreisvorsitzender

2. Stv. Kreisvorsitzende

3. Stv. Kreisvorsitzender

Kreisschatzmeister

Schriftführer